

138. Kann i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. als Erzieher angesehen werden, wer auf die Dauer von sechs Wochen ein „Ferienkind“ bei sich aufnimmt?

V. Straffenat. Ur. v. 25. Oktober 1937 g. L. 5 D 734/37.

I. Landgericht Rößlin.

Gründe:

Ein Wohlfahrtsamt hatte dem Angeklagten im Sommer 1934 die Anneliese S. für sechs Wochen als Ferienkind überwiesen; das Mädchen war damals, wie der Angeklagte wußte, erst dreizehn Jahre alt. Der Angeklagte hat das Kind trotz seiner Abwehr ohne erkennbaren äußeren Anlaß öfter auf den Mund geküßt und zuweilen über dem Kleid an die Brust gefaßt. Er tat das nicht aus väterlichen Empfindungen heraus, sondern entsprechend seinem auch sonst zutage getretenen „zügellosgelassenen Verhalten“ aus geschlechtlichen Beweggründen. Die Anwendung des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. auf diesen Sachverhalt ist rechtlich bedenkensfrei. Nicht frei von Rechtsirrtum ist aber die Annahme des LG., daß sich der Angeklagte in Tateinheit mit dem genannten Verbrechen auch gegen den § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. vergangen habe, weil er als Pflegevater des Kindes anzusehen sei. Die Eigenschaft eines Pflegevaters kam dem Angeklagten schon deshalb nicht zu, weil rein zeitlich betrachtet kein Verhältnis zu dem Kinde hergestellt war, das dem natürlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern entspricht. Außerdem war die Fürsorge, die dem Angeklagten übertragen war, nicht unbeschränkt und selbständig, sondern weitgehend abhängig von der Einmischung und Entscheidung der leiblichen Eltern des Kindes und des Wohlfahrtsamtes, das ihm das Mädchen zugeteilt hatte (vgl. RGUr. v. 14. Januar 1929 2 D 1035/28 = JW. 1929 S. 594 Nr. 24).

Zur Aufhebung des Urteiles nötigt dieser Rechtsfehler jedoch nicht, weil die Strafkammer die Anwendung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. auch noch damit begründet hat, der Angeklagte sei für das geistige und sittliche Wohl des Kindes verantwortlich gewesen und müsse daher als dessen Erzieher betrachtet werden. Diese Auffassung ist nicht rechtlich zu beanstanden. Wie das RG. in der Entsch. v. 25. Juni 1937 RGSt. Bd. 71 S. 274 dargelegt

hat, erfordern die Zeitverhältnisse eine Ausdehnung des Begriffes des „Erziehers“. Es liegt auf der Hand, daß Kinder im Alter der Anneliese S., die auf sechs Wochen der Obhut der Eltern entzogen werden, in diesem Zeitraume nicht ohne sorgfältige und verantwortungsbewußte Überwachung und Erziehung in körperlicher und geistiger, namentlich auch sittlicher Beziehung bleiben können, und daß die hieraus erwachsenden Aufgaben, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in weitgehendem Maße, demjenigen zufallen, dem das Ferienkind zugeteilt wird. Es liegt hiernach in der Natur der Sache, daß gegenüber dem Ferienkinde, das in die Familie aufgenommen wird, neben der Hausfrau auch dem Manne die Stellung eines Erziehers zuerkannt werden muß. Im Ergebnis ist daher die Entscheidung des LG. zutreffend.